

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
und der

WolkenKratzer; Dipl.-Päd. R. Romanowski,
Neuenstraße 3, 28195 Bremen

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -
wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach § 34, 35a, 41 und 42 i.V.m. § 27 SGB VIII, welche der Einrichtungsträger für männliche unbegleitete minderjährige Ausländer in der **Einrichtung „Landgraf“, Huchtinger Heerstraße 194, 28259 Bremen** erbringt.

1.2 Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Leistungsbeschreibung (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2). Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in der Fassung von 15.11.2001.

2. Leistung

2.1. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungs-rechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütung

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

184,22 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

155,30 € pro Person/Tag

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

28,92 € pro Person/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich für 3 Tage weiter gezahlt. Die Inobhutnahmeeinrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigelegten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

4.1. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85,00 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.

- Belegungsbedingte Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85,00 % entgangenen Entgelteinnahmen.

4.2. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

4.3. Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2020** und endet am **31. Dezember 2020**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.

5.3. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Prüfungsvereinbarung

6.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre - bis zum 31.03. des Kalenderjahres (hier: 2021) – vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

6.2. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

6.3. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6.4 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.3. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2019

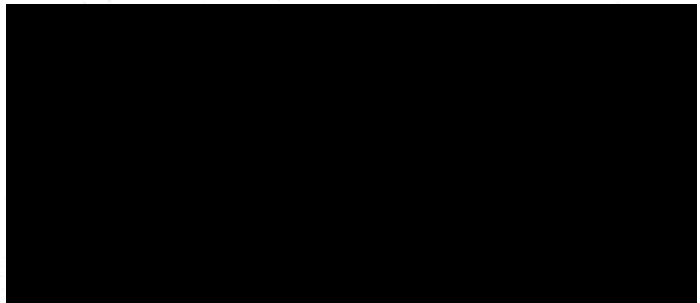
**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



(Killisch)



Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibungen
Anlage 2 Berechnungsbogen